

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Photovoltaik Hermannshof“ der Stadt Brunsbüttel

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 „Photovoltaik Hermannshof“ der Stadt Brunsbüttel soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie ermöglicht werden. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten. Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind keine Beeinträchtigungen gegeben.

Tiere und Pflanzen: Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sind aufgrund der fehlenden Lebensräume im Planbereich nicht zu erwarten. Die Feldhecke bleibt als Lebensraum erhalten und wird durch zusätzliche Bepflanzungen ergänzt. Durch den Bau der Photovoltaikanlage wird es zu einer Beschattung der nach Südosten geneigten Fläche der ehemaligen Deponie kommen. Diese Beschattung wird Auswirkungen auf die in diesen Bereichen vorkommenden Grünlandgesellschaften haben, da sich diese Lebensgemeinschaften bisher ohne jegliche Beschattung durch Gehölze oder Bauwerke entwickelt haben. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

Boden: Innerhalb des Plangebietes werden Flächen versiegelt (Fundamente, Gebäude), was eine nachhaltige Beeinträchtigung an Bodenfläche bedeutet. Der Ausgleich erfolgt durch eine Heckenpflanzung und Ökokonten der Stadt Brunsbüttel.

Wasser: Oberflächengewässer sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen. An der Abführung des Niederschlagswassers werden keine Veränderungen vorgenommen.

Klima: Durch die Sonnenkollektoren werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben. Bezogen auf das globale Klima werden positive Auswirkungen erwartet.

Landschaftsbild: Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten und im Osten wird eine Hecke gepflanzt, so dass die Photovoltaikanlage weitgehend in das Landschaftsbild eingebunden werden kann.

Kultur- und Sachgüter: Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplan Nr. 58 „Photovoltaik Hermannshof“ der Stadt Brunsbüttel sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der bisherigen Grünlandwirtschaft auf der Fläche und der Ersetzbarkeit der vorhandenen Lebensräume nicht als erheblich zu bewerten.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 24.11.2009 sowie durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs während der Zeit vom 14.05.2010 bis 16.06.2010 beteiligt.

Während der Auslegung wurde eine Stellungnahme eingereicht. Im Ergebnis wurde die Pflanzung der Hecke am Ostrand verschoben, damit die Pflege des Randgrabens mit Technik möglich bleibt.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die vom Bebauungsplan berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, insbesondere den Anregungen des Kriese Dithmarschen und der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich Alternativprüfung des Standortes und FFH-Vorprüfung, wurde in der weiteren Planung Rechnung getragen. Die Untersuchung über Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Brunsbüttel hat den Standort Hermannshof mit Priorität 1 bestätigt. Die Hinweise zur Wasserhaushaltsbilanz und zur Gefahrenabwehr für Boden und Grundwasser wurden beachtet. Nicht berücksichtigt wurden die Hinweise des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, bezüglich Nachweis der Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte und der Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.05.2010. In diesem Rahmen äußerte die AG-29 Anregungen, die jedoch nur im erforderlichen Maß beachtet wurden. Die Einwände der UNB zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurden beachtet.

4. Abwägung anderer Planmöglichkeiten

Die Stadt Brunsbüttel hat als Grundlage für weitere Planungsentscheidungen eine gemeindegewide Untersuchung bzgl. möglicher Eignungsflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen durchgeführt. Hierzu wurden Altlastflächen gegenüber siedlungsnahen Ackerflächen der Vorrang gegeben. Das Standortkonzept hat den Standort Hermannshof mit Priorität 1 bestätigt.

Brunsbüttel,.....2011

.....
Der Bürgermeister